

75. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Mitwirken zum Absatze darin gefunden werden, daß jemand dem Diebe gestattet, mit dem gestohlenen Gelde seine, des Einwilligenden, Schulden zu bezahlen?

St.G.B. §. 259.

II. Straffenat. Urf. v. 8. Mai 1883 g. W. u. Gen. Rep. 848, 83.

I. Landgericht Stargard in Pommern.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte W. in der Nacht vom 16. zum 17. Februar 1882 zu L. dem dortigen Oberprediger Sch. M 30—40 bares Geld, Zweimark-, Einmark- und Fünfzigpfennigstücke, meist aber Nickel- und Kupfermünzen, gestohlen. W. hat für die Mitangeklagte D. das Reisegeld auf der Eisenbahn und Post von Sch. nach L. und dort Kost und Logis während 8 Tagen mit dem, wie sie wußte oder annehmen mußte, gestohlenen Gelde bezahlt und ihr ein Paar Schuhe im Werte von M 10,50 geschenkt, ihr aber keinen Teil des gestohlenen Geldes gegeben. Die Strafkammer hat die verehelichte D. der Fehleri für nicht schuldig erachtet, indem sie erwog, daß ein „Anschbringen“ gestohlener Sachen nur dann vorliege, wenn jemand die unmittelbar durch den Diebstahl erlangte, nicht aber auch wenn er eine nur mittelbar davon herrührende Sache anschbringe, und daß auch nicht in der Einwilligung der D. darin, daß W. für sie mit dem gestohlenen Gelde allerhand Zah-

lungen machte, ein „Mitwirken zum Absatze“ gestohlener Sachen bei anderen gefunden werden könne, zumal nicht im geringsten eine eigene mitwirkende Thätigkeit der D. nachgewiesen sei.

Die Revision sichts diese Freisprechung als auf Rechtsirrtum beruhend an, indem sie ausführt, die mitwirkende Thätigkeit zum Absatze liege in der von der D. gemeinschaftlich mit dem Diebe unternommenen und aus dem gestohlenen Gelde bestrittenen Reise, ferner darin, daß die D. längere Zeit mit dem Diebe Eine Wohnung genommen und mit ihm zusammengelebt habe; indem sie sich dem Diebe angeschlossen und mit ihm Wohnung und den gesamten Unterhalt geteilt habe, wobei alles von dem gestohlenen Gelde bezahlt worden sei, habe sie mitgewirkt, daß letzteres schneller abgesetzt sei.

Der Revision mußte jedoch der Erfolg versagt werden.

Das erste Urteil geht zwar zweifellos von der Annahme aus, daß W. die der D. geschenkten Schuhe mit dem gestohlenen Gelde gekauft und die D. bei Annahme des Geschenkes davon Kenntnis gehabt habe. Dem ersten Richter ist aber darin beizutreten, daß zu den Sachen, welche im Sinne des §. 259 St.G.B.'s durch eine strafbare Handlung erlangt sind, diejenigen nicht gehören, welche mittels des durch die Handlung erlangten Geldes angekauft sind. Diese Anschauung wird auch von der Revision nicht bezweifelt, da diese lediglich ein Mitwirken der D. zum Absatze des gestohlenen Geldes und zu der von ihr mit dem Diebe unternommenen, vom gestohlenen Gelde bestrittenen, Reise herleitet. Aber auch nach dieser Richtung hin ist die erstrichterliche Entscheidung nicht anfechtbar.

Gewöhnlich handelt es sich bei dem „Mitwirken zum Absatze“ um solche Rechtsgeschäfte, durch welche Sachen in Geld umgesetzt werden. Notwendig ist eine solche Beschränkung nicht, unter Umständen kann die Thätigkeit des Zahlers auch darauf gerichtet sein, gestohlene Geldstücke abzusetzen. So erwähnt das angefochtene Urteil bezüglich der Tochter der Angeklagten K., daß sie das von W. dem Oberprediger S. gestohlene Kupfergeld immer in kleinen Posten in verschiedenen Bäden, um nicht Aufsehen zu erregen, angebracht habe. Unter besonderen Umständen wird auch in der Einwilligung, daß aus den von einem anderen gestohlenen Geldern Zahlungen für den Einwilligenden erfolgen, ein Mitwirken zum Absatze des Geldes gefunden werden können, beispielsweise wenn mit solcher Zahlung der Absatz von Bank-

noten über hohe Beträge oder von ausländischen Münzen, deren Besitz den Zahlenden verdächtigen kann, bezweckt wird; von derartigen Umständen erhellt jedoch aus den Feststellungen des Urteiles, soweit sie sich auf die Angeklagte D. beziehen, nichts.

Der Revision kann zugegeben werden, daß in dem festgestellten Verhalten der D. eine Thätigkeit gefunden werden kann, welche den Absatz gestohlenen Geldes zum Erfolge hatte. Diese Annahme führt aber noch nicht mit rechtlicher Notwendigkeit zur Verurteilung der D. wegen Hehlerei. Denn das Gesetz fordert ein Mitwirken zum Absatze, d. h. eine Mitthätigkeit zum Zwecke des Absatzes.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 241.

Ob einer Thätigkeit das Ziel gesetzt ist, den Absatz allein oder mit anderen zu bewirken, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles prüfen. Eine Nachprüfung der Annahmen des ersten Richters ist nur soweit zulässig, als es sich um rechtliche Bestandteile der Prüfung handelt (St.R.D. §. 376); ein rechtsgrundfählicher Verstoß ist aber in den Ausführungen des ersten Urteiles nicht erkennbar.